

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Christina Baum AfD

und

Antwort

des Staatsministeriums

„#NazisRaus“-Twitter-Beitrag der Landesregierung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Menschen subsumiert sie unter dem Begriff „Nazis“ beziehungsweise welche Menschen zählt sie nicht hierzu?
2. Welche Parlamente und welche Personen im Einzelnen meint Minister Lucha, wenn er, wie bei der Eröffnung der Oberschwabenschau am 13. Oktober 2018 in Ravensburg, äußert „Wir haben das erste Mal wieder Nazis in deutschen Parlamenten“?
3. Wie viele Mitglieder welcher nationalsozialistischer Organisationen sind ihr in Baden-Württemberg bekannt?
4. Wohin sollen die von ihr als „Nazis“ kategorisierten Menschen deportiert werden bzw. wohin sollen diese emigrieren oder wie sollen diese auf welche sonstige Art und Weise entfernt werden?
5. Welche Maßnahmen – gegebenenfalls auch Gesetzesänderungen – wird sie ergreifen, um die von ihr als „Nazis“ kategorisierten Menschen auf welche Art und Weise zu entfernen?
6. Welche ihrer Mitglieder haben den in der Begründung genannten Twitter-Beitrag unterstützt (bitte mit Auflistung der jeweiligen Mitglieder)?
7. Wie verlief die Veröffentlichung des Beitrags konkret ab, angefangen mit der Idee für den Beitrag?
8. Welcher Anlass war dafür ausschlaggebend, den genannten Twitter-Beitrag zu veröffentlichen?

9. Beabsichtigt sie – wenn ja, unter welchen konkreten Umständen – künftig in gleicher Art und Weise auch Beiträge gegen Linksextremisten oder sonstige Extremisten zu veröffentlichen?
10. Wird sie oder werden einzelne ihrer Mitglieder auch künftig den Nationalsozialismus verharmlosende Beiträge verbreiten beziehungsweise entsprechende Äußerungen tätigen?

11. 01. 2019

Dr. Baum AfD

Begründung

Am 9. Januar 2019 wurde durch den Twitter-Account der Landesregierung Baden-Württemberg, @RegierungBW, ein Beitrag mit dem Inhalt „#NazisRaus“ veröffentlicht. Zu Recht fragen sich viele Bürger im Land, wer hiermit gemeint sein soll und welches beabsichtigte politische Handeln mit diesem Beitrag angekündigt werden soll. Weiter stellt sich die Frage, ob die Landesregierung sich auch in gleichem Maße gegen andere Extremismen einzusetzen bereit ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Februar 2019 Nr. II-1082.2 beantwortet das Staatsministerium unter Beteiligung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Menschen subsumiert sie unter dem Begriff „Nazis“ beziehungsweise welche Menschen zählt sie nicht hierzu?*
3. *Wie viele Mitglieder welcher nationalsozialistischer Organisationen sind ihr in Baden-Württemberg bekannt?*

Zu Ziff. 1. und 3.:

Organisationen im Sinne des historischen Nationalsozialismus (NSDAP, SS, SA, HJ) existieren in Baden-Württemberg nicht, wohl aber neonazistische Gruppierungen, die sich auf unterschiedliche Weise teils in die Tradition des historischen Nationalsozialismus stellen. Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) unterscheidet bezüglich des rechtsextremistischen Personenpotenzials nach der Organisationsform. Personen und Organisationen, die sich positiv auf die nationalsozialistische Ideologie beziehen, werden dem Neonazismus zugeordnet.

Das im Verfassungsschutzbericht 2017 für Baden-Württemberg ausgewiesene rechtsextremistische Personenpotenzial von insgesamt 1.630 Personen (ohne Doppelmitgliedschaften) ordnet ca. 520 Personen der Mitgliedschaft in rechtsextremistischen Parteien zu („NPD“, „DIE RECHTE“, „Der III. Weg“). Die Mitglieder der Parteien „DIE RECHTE“ (ca. 115) und „Der III. Weg“ (ca. 35) sind im Neonazismus zu verorten.

Etwa 380 Personen sind parteiunabhängigen, beziehungsweise parteiungebundenen Strukturen zuzuordnen (z. B. Vereine, Kameradschaften). Aufgrund ihrer ideologischen Einstellung ist ein großer Teil dieser Personen im Neonazismus zu verorten.

Ungefähr 750 Personen sind dem weitgehend unstrukturierten Rechtsextremismus zuzurechnen, zum Beispiel der nicht organisierten subkulturellen Szene. Dieser Personenkreis wird in der Regel nicht im Neonazismus verortet.

Im Übrigen wird auf die detaillierten Ausführungen im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2017, insbesondere auf die S. 122 ff., verwiesen.

2. Welche Parlamente und welche Personen im Einzelnen meint Minister Lucha, wenn er, wie bei der Eröffnung der Oberschwabenschau am 13. Oktober 2018 in Ravensburg, äußert „Wir haben das erste Mal wieder Nazis in deutschen Parlamenten“?

Zu Ziff. 2.:

Minister Lucha meint einzelne Parlamentarier, deren Aussagen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus oder Geschichtsrevisionismus geprägt sind, die Menschenwürde missachten oder in sonstiger Hinsicht extremistisch sind und zum Hass motivieren.

4. Wohin sollen die von ihr als „Nazis“ kategorisierten Menschen deportiert werden bzw. wohin sollen diese emigrieren oder wie sollen diese auf welche sonstige Art und Weise entfernt werden?

Zu Ziff. 4.:

Die Landesregierung steht fest auf dem Fundament der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Der Ausspruch „Nazis raus“ hat nichts mit der Mutmaßung der Fragestellerin zu tun, Menschen mit nationalsozialistischer/rechtsradikaler Ideologie sollten „entfernt“ oder „deportiert“ werden. Es geht vielmehr darum, dass eine solche Ideologie der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und damit dem Wesenskern der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder diametral entgegensteht. Eine solche Ideologie ist verfassungsfeindlich, der daher entschieden entgegengetreten wird.

5. Welche Maßnahmen – gegebenenfalls auch Gesetzesänderungen – wird sie ergreifen, um die von ihr als „Nazis“ kategorisierten Menschen auf welche Art und Weise zu entfernen?

Zu Ziff. 5.:

In das Beamtenverhältnis darf nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG). Diese besondere Treuepflicht von Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Staat und seiner Verfassung ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes) und gehört deshalb zu deren Kernpflichten. Sie gilt für jedes Beamtenverhältnis und für jede Funktion, in der die Beamtin oder der Beamte tätig ist.

Beamtinnen oder Beamte, die sich aktiv für eine Organisation einsetzen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, verletzen ihre politische Treuepflicht (§ 33 Absatz 2 BeamStG) und sind grundsätzlich aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen, wenn die Verletzung beharrlich fortgesetzt wird oder werden soll.

Für die mit Arbeitsvertrag beim Land Beschäftigten gilt Entsprechendes. Sie müssen sich gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

Ansonsten regeln bestehende Gesetze, wie etwa die Darstellung verfassungsfeindlicher Symbole zu sanktionieren sind.

6. Welche ihrer Mitglieder haben den in der Begründung genannten Twitter-Beitrag unterstützt (bitte mit Auflistung der jeweiligen Mitglieder)?

Zu Ziff. 6.:

Der Twitter-Account wird vom Staatsministerium Baden-Württemberg alleinverantwortlich betreut. Es steht aber außer Frage, dass die Landesregierung insgesamt die Demokratie gegen jegliche verfassungsfeindliche Ideologien verteidigt.

7. Wie verlief die Veröffentlichung des Beitrags konkret ab, angefangen mit der Idee für den Beitrag?

Zu Ziff. 7.:

Der Beitrag wurde von der Online-Redaktion des Staatsministeriums vorgeschlagen und dort durch den Regierungssprecher freigegeben.

8. Welcher Anlass war dafür ausschlaggebend, den genannten Twitter-Beitrag zu veröffentlichen?

Zu Ziff. 8.:

Anlass für die Veröffentlichung war der gleichlautende Tweet der Journalistin Nicole Diekmann, die daraufhin massenhaft Mord- und Vergewaltigungsdrohungen erhielt.

9. Beabsichtigt sie – wenn ja, unter welchen konkreten Umständen – künftig in gleicher Art und Weise auch Beiträge gegen Linksextremisten oder sonstige Extremisten zu veröffentlichen?

10. Wird sie oder werden einzelne ihrer Mitglieder auch künftig den Nationalsozialismus verharmlosende Beiträge verbreiten beziehungsweise entsprechende Äußerungen tätigen?

Zu Ziff. 9. und 10.:

Die Landesregierung stellt sich gegen verfassungsfeindlichen Extremismus in jeglicher Form. Die Landesregierung macht an vielerlei Stellen immer wieder deutlich, dass sie sich verfassungsfeindlichen Ideologien entschlossen entgegenstellt und wird dies auch weiterhin tun.

Schopper

Staatsministerin